

§ 6 BbgAltPflHG (Brandenburg) — Anrechnung von Fehlzeiten und Unterbrechung aus wichtigem Grund

Brandenburgisches Altenpflegehilfegesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 3 Absatz 1 werden angerechnet:

ein dem Tarifvertrag entsprechender Urlaub und

Unterbrechungen durch Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen, von der Altenpflegehilfeschülerin oder dem Altenpflegehilfeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der nach § 7 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag auch eine über Satz 1 hinausgehende Fehlzeit berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungszieles durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

(2) Die Ausbildung nach § 3 Absatz 1 kann aus wichtigem Grund, insbesondere für die Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfrist und Elternzeit unterbrochen werden. Auf Antrag verlängert sich die Ausbildung entsprechend um die Zeiten, die nicht nach Absatz 1 angerechnet werden können, längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Prüfung.

Zitiervorschlag: § 6 BbgAltPflHG (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAltPflHG/6>